

Neubau der Westumfahrung in Rimpar

Bau-km 0+000 bis 1+905 **899**

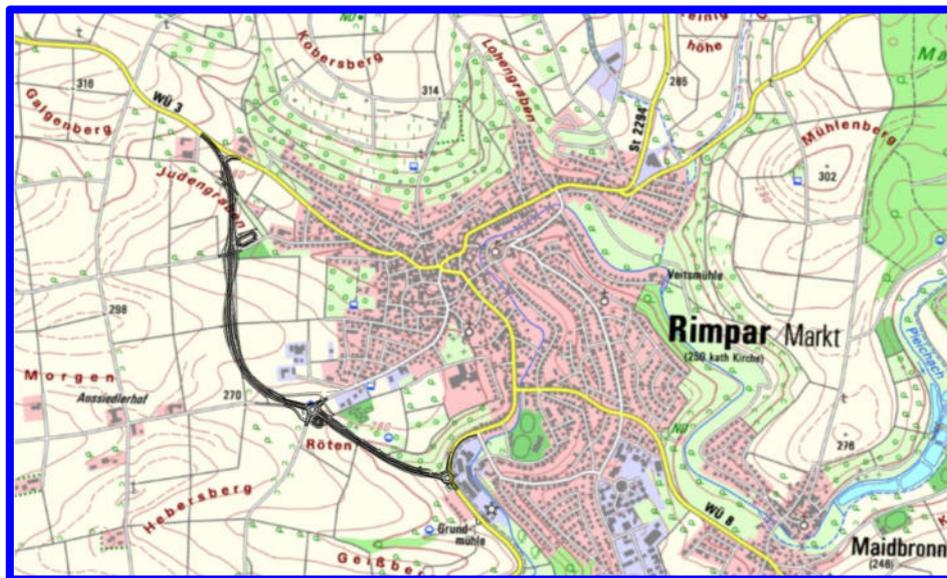
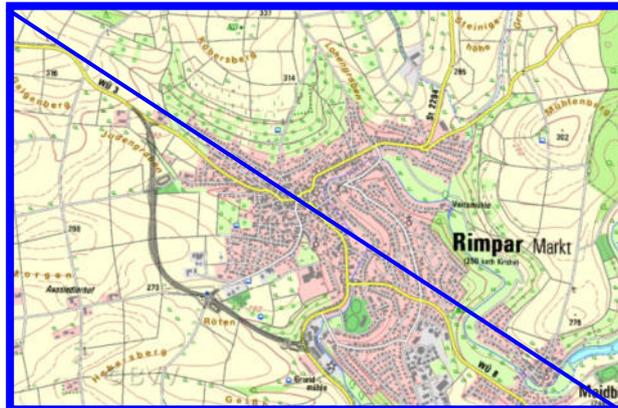
(inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)

Feststellungsentwurf

Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG vom 08.11.2019
zur Unterlage 9.3 vom 27.10.2017

Aufgestellt:	LANDKREIS WÜRZBURG 
Würzburg, den 08.11.2019	Eberhard Nuß, Landrat



(Q: Bayernatlas)

Stand: 27.10.2017 /
ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG - 08.11.2019

Bearbeitung:

KAISER + JURITZA + PARTNER
Landschaftsarchitekten PartGmbH
Textorstrasse 14
97070 Würzburg
Tel. 0931 9913540
info@kaiser-juritz.de
www.kaiser-juritz.de

Vorhabenträger:
Landkreis Würzburg

Vorhaben/ weitere Ansprechpartner:

Markt Rimpar
Schlossberg 1
97222 Rimpar

Mitarbeit:

Dipl.-Ing. Tanja Jessen, Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. Anton Rettenmaier, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1. Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	2
2. Maßnahmenblätter	4
2.1. Vermeidungsmaßnahmen	4
2.2. Ausgleichsmaßnahmen	26
2.3. Gestaltungsmaßnahmen	42 47

1. Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahm enr.	Beschreibung der Maßnahme	Dimension, Um- fang
Vermeidung oder Minimierung bauzeitlicher / betriebsbedingter Beeinträchtigungen		
1 V	Vermeidung durch Planung und Überwachung	
1.1 V	Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen	100m + 350m Schutzzaun
1.2 V	Ökologische Baubegleitung	Für alle Maßnahmen
2 V	Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)	
2.1 V	Feldhamster (Kontrolle, Umsiedlung,...), ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG	Ca. 6,5 ha Acker
2.2 V	Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten, ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG	2 pot. Quartierbäume, 2400 m ² Gehölz
2.3 V	Feldvögel (Zeitbeschränkung der Baufeldräumung beachten)	Gesamtes Bau- feld
3 V	Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) durch Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten	n.q.
4 V	Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung), ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG	
4.1 V	Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich Kreisverkehr Burgstraße, ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG	Ca. 40 51 Baumpfl.
4.2 V	Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben, ERGÄNZUNG und ÄNDERUNG	Ca. 12 Baumpfl. Ca. 70m Bauzaun 50 m Durchlass
4.3 V	Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster	2,55 ha
4.4 V	Brücke Weidleinsweg	1 Stck
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (,CEF') und zur Kompensation		
(Maßnahmenkomplex 5 ersetzt durch Maßnahme 10 A_{FCs})		
5 A CEF	Feldvögel und weitere Feldfauna	
5.1 A CEF	4 Stck. Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora mind. 10m x 100m	4000 m²
5.2 A CEF	4 Stck. Blühstreifen 10-12m x 100m in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) 5-6m x 100m, und Feldlerchenfenstern, je 3 pro Streifen	6400 m²

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes („FCS-Maßnahmen“) und zur Kompensation		
6 A FCS	Aufhängen von Fledermauskästen, Höhlenabschnitte, Biotopbäume, Ergänzung, Änderung	4 Kästen, je 2 Bäume + Abschnitte
(Maßnahmenkomplex 7 ersetzt durch Maßnahme 10 A_{FCS})		
7 A FCS	Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung	
7.1 A FCS	Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung	2,94 ha
7.2 A FCS	3 Stck. Ernteverzichtstreifen in Getreide 5-6m x 100m	1800 m²
(Maßnahme 10 A FCS ersetzt die bisherigen Maßnahmenkomplexe 5 A CEF und 7 A FCS)		
10 A FCS	Einrichtung und dauerhafte feldhamster- und feldvögel fördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung	Ziel 11 ha
8 A	Entwicklung der Flächen am Dürrbach (Güntersleben), Ergänzung und Änderung	2,6 ha
Gestaltungsmaßnahmen		
9 G	Gestaltung der Straßenebenenflächen, Einbindung in die Landschaft	
9.1 G	Dichte Bepflanzung der Straßenböschungen mit Sträuchern	2,55 ha
9.2 G	Begrünung der Straßenböschung mit Landschaftsrasen	1,30 ha
9.3 G	Gestaltung von Straßenebenenflächen als blütenreiches Extensivgrünland, teilweise mit Einzelgehölzen	5.900 m ²
9.4 G	Naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Absetzbecken unter Beachtung der RAS-Ew, Ergänzung und Änderung	6.300 m² 3.940 m ²

	Einzelmaßnahme
	Maßnahmenkomplex mit
	Einzelmaßnahmen

2. Maßnahmenblätter

2.1. Vermeidungsmaßnahmen

2.2.

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 905 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 1 V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vermeidung durch Planung und Überwachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 1.1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen 1.2 V: Ökologische Baubegleitung		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a, 2a, 3a und 4a		
Lage des Maßnahmenkomplexes gesamtes Baufeld und alle Maßnahmen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1B, 1H, 2B, 2H, 4B, 4H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. 2B: Betroffenheit der mittel- bis hochwertigen Biotopfunktion durch betriebsbedingte Wirkung 2H: Betroffenheit durch potentielle Beeinträchtigung von Lebensraum (Zauneidechsenlebensraum) 4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln Risiko einer nicht notwendigen vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus den Abgrenzungen des Baufeldes angrenzend an schutzwürdige Strukturen. Die Bauüberwachung erstreckt sich auf alle Maßnahmen.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 905 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 1 V
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz von Flächen mit Biotop- und Habitatfunktion. Betreuung und Dokumentaion aller Maßnahmen, sowohl im Eingriffsbereich, als auch auf den Ausgleichsflächen.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Gesamtes Baufeld und Flächen aller Maßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 1.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen Zu Maßnahmenkomplex: 1 V, Vermeidung durch Planung und Überwachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 1, 2, und 4: Gehölzbestand am Judengraben, Hecke nördlich des Kreisels an der Burgstraße, Heckenzug inklusive seiner Saumbereiche südlich Rimpar (Zauneidechsenlebensraum)		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche WH00BK (amtliche Biotopkartierung), B432-WÜ00BK, B112-WH00BK, B112-WX00BK (amtliche Biotopkartierung), B441-GE6510 (amtliche Biotopkartierung), B431, P22, A11		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lagerflächen sind nur innerhalb ausgewiesener Baunebenflächen zulässig und ebenfalls auf das technisch notwendige Maß zu beschränken. Als Baunebenflächen sollten ausschließlich ökologisch wenig bedeutsame Flächen genutzt werden, die unmittelbar nach Bauende wiederherstellbar sind. Geeignet sind landwirtschaftliche Flächen östlich der geplanten Trasse. Dabei muss ausgeschlossen werden, daß diese aktuell nicht vom Feldhamster besiedelt sind. An den Arbeitsstreifen angrenzende Einzelbäume und Gehölzflächen sind zu erhalten und durch Schutzmaßnahmen, gemäß der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18 920) oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Folgende ökologisch wertvolle Vegetationsbestände sind zu schützen: <ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in den Gehölzbestand am Judengraben ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und die verbleibenden Gehölzbestände inkl. ihres Wurzelraumes mit einem Biotopschutzzaun gegen Schädigungen zu sichern. - Die Hecke nördlich des Kreisels an der Burgstraße ist einschließlich ihrer Saumbereiche vor randlichen Eingriffen während der Bauphase zu schützen. - Der Heckenzug inklusive seiner Saumbereiche südlich Rimpar (Zauneidechsenlebensraum) ist gegen Beschädigungen während der Bauphase durch entsprechende Vorrichtungen zu schützen. Ein Amphibien-/ Reptilienschutzzaun ist vorzusehen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 1.1 V
Gesamtumfang der Maßnahme		100 m Biotopschutzzaun 350 m Amphibien-/ Reptilienschutzzaun
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Während der Bauzeit.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V)		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 1.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Ökologische Baubegleitung Zu Maßnahmenkomplex: 1 V, Vermeidung durch Planung und Überwachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a, 2a, 3a und 4a		
Lage der Maßnahme gesamtes Baufeld und alle Maßnahmen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Alle Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Eingriffsbereich und den Ausgleichsflächen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Für die Umsetzung und Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen und Nebenbestimmungen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Während der gesamten Bauphase und der vorbereitenden Tätigkeiten sind die Maßnahmen sowohl im Bereich der Eingriffsfläche als auch auf den artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Die beauftragten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein-		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		Gesamtes Baufeld und Flächen aller Maßnahmen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Gemäß Dauer der Maßnahmen		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 2 V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 2.1 V: Feldhamster 2.2 V: Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten 2.3 V: Feldvögel		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage des Maßnahmenkomplexes gesamtes Baufeld, inkl. sämtlicher Baunebenflächen; potenzielle Quartierbäume von Fledermausarten, gehölzbrütenden Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1B, 1H, 4B, 4H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. 4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln Inanspruchnahme von potentiellen Feldhamsterlebensräumen, Fällung von Bäumen und Gehölzen mit Biotop- und Habitatfunktion für Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten, Verlust von Flächen mit Brut- und Habitatfunktion für Feldvögel. Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem Eingriffsumfang auf Flächen mit Biotop- und Habitatfunktion für Feldhamster, Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Feldvögel.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 2 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
Schutz des Feldhamsters vor baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		
Schutz von Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten vor baubedingten Beeinträchtigungen.		
Schutz von Feldvögeln vor baubedingten Beeinträchtigungen.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Gesamtes Baufeld

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 2.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Feldhamster (Kontrolle, Umsiedlung) Zu Maßnahmenkomplex: 2 V, Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 4: Ackerflächen im gesamten Baufeld, inkl. sämtlicher Baunebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bezugsraum 4: Ackerflächen (A11) als potentieller Feldhamsterlebensraum.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Es erfolgt eine Kontrolle des gesamten Baufeldes, inkl. sämtlicher Baunebenflächen vor Beginn der Baumaßnahme und insbesondere vor Abschieben des Oberbodens auf aktiv belaufene Feldhamsterbaue. Bei Nachweis von Feldhamsterbauen, die in diesem Gebiet höchstens sehr vereinzelt vorkommen, (s. Anmerkung 1 unten), ist eine fachgerechte Vergrämung Umsiedlung einzuleiten. Die Umsiedlung erfolgt auf eine der Ausgleichsflächen mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung innerhalb des vom Eingriff betroffenen Feldhamstervorkommens westlich von Rimpar. Auf der Ausgleichsfläche ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen. Nach Abschluss der Vergrämung Umsiedlung oder der fachgutachterlichen Freigabe des Baufeldes ist die gesamte Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationsfrei zu halten, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Ziel der Maßnahme ist es, Verluste von Feldhamsterindividuen zu vermeiden. In Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn sind zwei verschiedene Zeitabläufe möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn / Abschub des Oberbodens im Herbst oder Winterhalbjahr: Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauen unmittelbar nach der Getreideernte Ende Juli / Anfang August. Bei Vorhandensein von Bauen Umsiedlung ab 20. August (Zeitfenster bis 10. September) mit anschließendem Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch, Entfernen von Vegetationsresten und Eggen des Bodens). — Unmittelbar im Anschluss Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch und Einebnen des Bodens) innerhalb des gesamten Baufeldes. Eventuell vorhandene Feldhamster werden zum Abwandern ange-regt (Vergrämung) und eine neue Einwanderung wird verhindert. Die Schwarzbrache ist bis Mitte August her-zustellen, so dass den Tieren noch ausreichend Zeit zur Neuanlage von Winterbauen und zum Eintragen von Nahrungsvorräten bleibt, keine Tiere bereits in Winterruhe sind und die Junghamster den Mutterbau verlas-sen haben. Auf angrenzenden Flächen außerhalb des Baufeldes, aber innerhalb eines 300 m Aktionsradius um eventuell vorhandene Baue sind geeignete Flächen für eine Aufnahme der abwandernden Tiere vorzuhal-ten. Geeignete Bodenverhältnisse liegen auf der gesamten Strecke vor. In der Nähe nachgewiesener Baue sollte auf diesen Flächen die Stoppelbrache und einzelne Ernteverzichtstreifen erhalten bleiben. Empfohlen 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 2.1 V
<p>wird eine Voruntersuchung im Mai vor einem möglichen Baubeginn im Herbst, um bei Bedarf die Vergrämung vorbereiten zu können. Wichtig ist, dass bei einem Baubeginn im Herbst / Winterhalbjahr ein Herstellen von Schwarzbrache nach der Baufeldkontrolle und/oder Umsiedlung möglich ist. Insbesondere der Anbau von Zuckerrübe und auch von Mais ist aufgrund des späten Erntezeitpunkts problematisch. In diesem Fall müsste auf eine ordnungsgemäße Ernte verzichtet werden und die Feldfrüchte bereits vor der Erntereife beseitigt werden.</p> <p>Anmerkung1: Bei Kartierungen im Mai 2015 wurden auf insgesamt 148 Hektar begangener Fläche nur zwei Feldhamsterbaue erfasst, von denen keiner innerhalb des Baufeldes lag. Bei großflächigen Untersuchungen im gleichen Raum im Jahr 2006 konnte sogar gar kein Hamster nachgewiesen werden (s. Kapitel 4.1.2.2). Es ist also mit hinreichender Sicherheit von einer nur sehr geringen Anzahl möglicherweise betroffener Baue auszugehen (deutlich weniger als fünf betroffene Tiere).</p>		
<p>- Baubeginn / Abschub des Oberbodens ab Ende April / Anfang Mai: Herstellen einer vegetationsfreien, geegigten Schwarzbrache spätestens bis Mitte April März. Möglicherweise im Bereich des Baufelds überwinternde Feldhamster werden nach Beendigung der Winterruhe das strukturarme Baufeld verlassen. Kontrolle des Baufeldes : Es ist darauf zu achten, dass innerhalb des Aktionsradius von etwa 300 m um die Baue einzelne Getreidefelder vorhanden sind ab Ende der Winterruhe des Feldhamsters mit mehrmaligen Kontrollen bis sicher alle Tiere ihren Bau geöffnet haben. Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, sind die Individuen bis zum 20. Mai auf eine geeignete Zielfläche umzusiedeln. Nach Freigabe durch Fachgutachter ist möglichst zeitnah mit dem Abschieben des Oberbodens zu beginnen. Die Schwarzbrache ist so lange aufrecht zu erhalten (grubbern und eggen etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben ist.</p> <p>Sollten sich wider Erwarten eine höhere Anzahl an betroffenen Bauen bzw. Individuen (mehr als fünf Tiere) einstellen, ist statt einer Vergrämung eine fachgerechte Umsiedlung auf geeignete Felder (beispielsweise die Feldhamster Ausgleichsflächen) durchzuführen. Diese ist vorsorglich im Zuge der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (s. Kapitel 5) zu beantragen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Ca. 6,5 ha Ackerfläche
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Vor und während der Bauzeit.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Schwarzbrache ist herzustellen bis Mitte August oder Mitte März (s. Beschreibung der Maßnahme) und so lange aufrecht zu erhalten (grubbern etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben ist.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V). Geforderte Kontrollen und Nachweise (s. Beschreibung der Maßnahme) sind durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen und zu dokumentieren und bei Bedarf der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 2.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten Zu Maßnahmenkomplex: 2 V, Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 1 und 4: Gehölze im gesamten Baufeld, inkl. sämtlicher Baunebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bezugsraum 1 und 4: Hecke am Judengraben (B12-WH00BK) und Einzelbäume (B 312), ggf. weitere Gehölze		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Quartierbäumen im Rahmen der Ausführungsmaß- nahmen. <ul style="list-style-type: none"> - Oktober: Umhängen des betroffenen Nistkastens in eine geeignete, vergleichbare Struktur in der näheren Umgebung. Beim Umhängen zu anderen Zeiten ist die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterli- cher Kontrolle auszuschließen. - Mitte September bis Mitte Oktober: Fällung von potenziellen Quartierbäumen. Quartierbäume sind vorsichtig abzulegen und müssen etwa zwei Tage vor Ort belassen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermaus-Individuen ihr Quartier noch verlassen können. Bei der Fällung muss eine ökologische Baubegleitung anwesend sein, um gegebenenfalls betroffene Tiere bergen zu können. <p>Fällen von potenziellen Quartierbäumen außerhalb des Zeitraums zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Falls nicht im Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober gefällt werden kann):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fällung der Bäume im Beisein eines Fachbüros (Umweltbaubegleitung (UBB)). 2. Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ab- legen mit Greifer. 3. Bei der abschnittswisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutrag- en, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden. Die Baumabschnitte müssen insbeson- dere bei Höhlen deutlich länger als die enthaltene Höhle sein. Dazu ist ein Puffer unterhalb und insbe- sondere oberhalb der jeweiligen Höhle einzuplanen (Vorgabe durch die UBB). 4. Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert wer- den. 5. Kontrolle der Quartierstrukturen nach Fällung auf Besatz, Bergung und fachgerechte Versorgung ver- letzter Tiere. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort (vgl. 7) zu versetzen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, sind auch unverletzte Tie- re zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere (z. B. entsprechende Fledermaus-Winterkästen) zu set- zen. Hierfür müssen entsprechende Kästen vorgehalten werden. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2V		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Landkreis Würzburg	2.2 V
<p>6. Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenlassen (nicht an den Quartiersausgängen), damit in Höhlen befindliche, übersehene Tiere diese verlassen können.</p> <p>Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt (zwischen 15. Oktober und 28. Februar) ist die Belegung durch Fledermäuse vor der Fällung mittels fachgutachterlicher Kontrolle (z.B. durch Beklettern) auszuschließen. Eine Fällung in diesem Zeitraum muss dringend vermieden werden, da durch die vorzeitige Planung eine Fällung zwischen Mitte September und Mitte Oktober gewährleistet sein muss.</p> <p>- Anfang Oktober bis Ende Februar: Rodung der weiteren Bäume (ohne Quartierstrukturen), Gehölze bzw. Entfernen der Vegetation nur soweit unbedingt erforderlich. Bei Rodungsarbeiten außerhalb der angegebenen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sowie die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen (Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der unteren Naturschutzbehörde).</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	2 pot. Quartierbäume, 2400 m ² Gehölzstruktur	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)	-	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)	-	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	-	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V). Geforderte Kontrollen, Nachweise und Ausnahmegenehmigungen (s. Beschreibung der Maßnahme) sind durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen und zu dokumentieren und bei Bedarf der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 2.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Feldvögel (Zeitbeschränkung der Baufeldräumung beachten) Zu Maßnahmenkomplex: 2 V, Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Gesamtes Baufeld, inkl. sämtlicher Baunebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Grünland (G11) und Ackerflächen (A11) im Eingriffsbereich		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Beseitigung der Vegetationsdecke sowie Flächeninanspruchnahme ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von 01. September bis 28. Februar) zulässig. Wenn die Belegung von Brutstätten feldbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (fein geeggte Schwarzbrache).		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Gesamtes Baufeld, inkl. sämtlicher Baunebenflächen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Vor und während der Bauzeit		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bei Bedarf ist eine Schwarzbrache herzustellen (s. Beschreibung der Maßnahme) und so lange aufrecht zu erhalten (grubbern etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben ist.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V). Geforderte Nachweise sind durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen und zu dokumentieren und bei Bedarf der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Gesamtes Baufeld, inkl. Baunebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1H, 2H, 4H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. 2H: Betroffenheit durch potentielle Beeinträchtigung von Lebensraum (Zauneidechsenlebensraum) 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln Maßnahmenumfang: Mögliche baubedingte Beeinträchtigung (Störung) der Avifauna im gesamten Eingriffsbereich.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Alle Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Eingriffsbereich		
Zielkonzeption der Maßnahme Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind jedoch im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten. Bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population der Arten nicht zu befürchten.		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 3 V
Beschreibung der Maßnahme Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten.		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		Gesamtes Baufeld, inkl. Baunebenflächen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Während der gesamten Bauzeit		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V)		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 4V
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 4.1 V: Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse 4.2 V: Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben 4.3 V: Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster 4.4 V: Brücke Weidleinsweg		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage des Maßnahmenkomplexes Bezugsraum 1 und 4: südlicher Bereich der Umgehungsstraße (beidseitig des Kreisverkehrs Burgstraße und auf Flurstück Nr. 4262/0 4255 , 4256 , 4257 , 4258 , 4259 , 4261), am Judengraben, sowie alle Straßennebenflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1H, 4H <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1L, 3L, 4L, 1K, 4K <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Fledermäuse, Greifvögel, Kleinsäuger <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. 1K: Betroffenheit durch Verminderung der Frischluftentstehung durch Versiegelung von Gehölzflächen. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks 3L : Aufgrund der Blickbeziehung Beeinträchtigung der landschaftsgebundene Erholungsfunktion durch Störwirkung des Straßenbauwerks 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln 4K: Betroffenheit durch Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und geringe Einschränkung des siedlungsnahen Kaltluftabflusses. 4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks Insbesondere an Stellen, an denen die geplante Straße regelmäßig genutzte, landschaftliche Leitstrukturen kreuzt, besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse und es wird die Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen von Fledermäusen unterbrochen bzw. zumindest qualitativ stark beeinträchtigt. Dies betrifft 4 Stellen. Tag- und Nachtgreife können durch erhöhtes Angebot an Kleinsäufern (auch Verkehrsoffer) angelockt werden und dadurch einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein. Diese Vermeidungsmaßnahme ist auch bei den Gestaltungsmaßnahmen (s. 8.1G und 8.2 G) beschreiben.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 4V
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen durch Kollision durch die Anlage von drei Hop-Over im südlichen Bereich der Umgehungsstraße, Errichtung eines Durchlasses am Judengraben in Kombination mit einem Hop-Over, Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		4 Querungsstellen alle Straßenebenenflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse Zu Maßnahmenkomplex: 4 V, Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 4: Anlage von drei Hop-Over im südlichen Bereich der Umgehungsstraße (beidseitig des Kreisverkehrs und auf Flurstück Nr. 4255 , 4256 , 4257 , 4258 , 4259 , 4262/0 , 4261).		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Flurstück-Nr 4262/0/, 4255 , 4256 , 4257 , 4258 , 4259 , 4261 : überwiegend Grünland (G11 und G211), im Westen Hecke am Weg (B112-WH00BK), im Osten des Grundstücks Hecken- und Streuobstbestand (B432-WÜ00BK und B112-WH00BK) Bereich geplanter Kreisverkehr: überwiegend Acker (A11), mit befestigten Verkehrsflächen (V31, V32) und begleitenden Krautsäumen (K11), sowie eine künstlich gefasste Quelle (Q11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen durch Kollision durch die Anlage von drei Hop-Over im südlichen Bereich der Umgehungsstraße (beidseitig des Kreisverkehrs und auf Flurstück Nr. 4262/0 , bzw. 4255 , 4256 , 4257 , 4258 , 4259 , 4261). <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück Nr. 4262/0, 4255, 4256, 4257, 4258, 4259, 4261: Ergänzung der bestehenden Gehölzbestände und Weiterführung der Leitstrukturen von Osten und Westen an die Straße heran (siehe Abbildung 2 der saP, Unterlage 19.1.3). Die Pflanzung erfolgt mit ansteigender Wuchshöhe der Bäume und wird bis an den Straßenrand geführt. An der Straße werden Großbäume von mindestens 4 m Höhe gepflanzt um die zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen. Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht unterhalb der Kronen an den Stämmen durchfliegen können. Durch dichte Bepflanzungen, Netze oder Zäune sind die unteren Bereich für querende Tiere unpassierbar zu gestalten. Gegebenenfalls ist auch die Verkehrssicherheit (Sichtdreiecke) Rücksicht zu nehmen; beispielsweise durch Verwendung von durchsehbaren Netzen. - Kreisverkehr: Ergänzung der Pflanzungen beidseitig des Kreisverkehrs entlang der Burgstraße (siehe Abbildung 2). Die Pflanzung erfolgt mit ansteigender Wuchshöhe zu den Überflugsunkten östlich und westlich des Kreisverkehrs. Über dem naturnahen Rückhaltebecken jagende Fledermäuse werden zusätzlich durch eine straßenparallele Pflanzung, die von Osten nach Westen hin ansteigt, zum Überflugsunkt hingeleitet. Im Bereich des Überfluges werden Großbäume von mindestens 4 m Höhe gepflanzt, um die zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen. Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Die unteren Bereiche bis zur Krone sind unpassierbar zu gestalten (s. oben). 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.1 V
<p>- Die Pflanzung der Bäume unter Verwendung von standortgerechten, breitkronigen, heimischen Laubbaumarten ist integriert in die flächige Strauchanpflanzung (4.3 V). Sie ist so nah wie möglich, unter Beachtung verkehrstechnischer Anforderungen und Errichtung geeigneter Schutzeinrichtungen an die Fahrbahn heranzuführen. Aufgrund des freizuhaltenden Lichtraumprofils können höhere Pflanzqualitäten notwendig werden.</p> <p>Beispielkombination standortgerechter Laubbaumarten mit abnehmender Endhöhe und Pflanzqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quercus robur/ Acer platanoides, Solitär bäume 5 x v., aus extra weitem Stand, Gesamthöhe 400-500cm ▪ Carpinus betulus/ Acer negundo, Hochstamm 4 x v aus extra weitem Stand, STU 20-25cm ▪ Sorbus aucuparia/ Acer campestre, Hochstamm 3 x v aus extra weitem Stand, STU 16-18cm 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Ca. 50 St. Großbaumpflanzungen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Entwicklungspflege, bei Verlust Ersatzpflanzung notwendig.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Aufgrund der Unsicherheit über die Wirkungsprognose muss die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein Monitoring belegt werden, um ggf. Korrekturmaßnahmen (Stärkung alternativer Leitstrukturen ins Jagdgebiet) ergreifen zu können. Nachweis über die Nutzung des Hop-Overs im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung der Straße. Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V).</p> <p>Geforderte Nachweise sind durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen und zu dokumentieren <u>und bei Bedarf der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.</u></p> <p><u>Die Ergebnisse sind der hNB bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.</u></p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben Zu Maßnahmenkomplex: 4 V, Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 1: Judengraben, Bauwerk BW 01 Bau-km 0 + 263		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Hecke (B112-WH00BK) amtlicher Biotopkartierung, und angrenzende Flächen (V332 und A11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauphase werden die fehlenden Leitstrukturen durch künstliche Strukturen wie Bauzäune nach folgenden Vorgaben ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Zeit nach der Rodung, wenn noch keine Baumaßnahmen stattfinden, müssen die gerodeten Bereiche durch einem Bauzaun ersetzt werden. Dabei müssen 4 Lücken à 2m freibleiben um Wildtieren den Durchlass nicht zu verhindern. ▪ Während der Bauphase muss der Bauzaun nachts aufgestellt werden. Tags kann der Bauzaun entfernt werden. Je nach Bausituation können Lücken von bis zu 20m freibleiben. <p>Errichtung eines Durchlasses am Judengraben in Kombination mit einem Hop-Over.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Durchlass soll eine Höhe von 3 m und eine Breite von 2 m haben. Ein Teil der nachgewiesenen Arten kann die geplante Straße durch den Durchlass queren. Um die ein- und ausfliegenden Tiere zum Durchlass zu leiten, werden die gefälltten Gehölzbestände des Judengrabens ergänzt. Dabei ist auf eine abfallende Wuchshöhe zu achten, die die Tiere auf einer Höhe von ca. 2 m an den Durchlass führt. - Aus der flächigen Bepflanzung oberhalb des Durchlasses wird ein Hop-Over über die Straße entwickelt. Er soll Tiere, die den Durchlass nicht nutzen in einer sicheren Höhe über die Straße führen. Dazu wird der Hop-Over an einer Stelle eingerichtet, an der bis an den Fahrbahnrand bepflanzt werden kann, ohne die Sichtdreiecke zu beeinträchtigen. Um eine zeitnahe Wirksamkeit zu erreichen, müssen am Überflugs punkt ausreichend große Bäume (mindestens 4 m) gepflanzt werden. Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Die unteren Bereiche bis zur Krone sind unpassierbar zu gestalten (s. 4.1 V). - Die Pflanzung der Bäume unter Verwendung von standortgerechten, breitkronigen, heimischen Laubbaumarten ist integriert in die flächige Strauchanpflanzung (4.3 V). Sie ist so nah wie möglich, unter Beachtung verkehrstechnischer Anforderungen und geeigneter Schutzeinrichtungen, an die Fahrbahn heranzuführen. Aufgrund des freizuhaltenden Lichtraumprofils können höhere Pflanzqualitäten notwendig werden. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.2 V
<ul style="list-style-type: none"> - Beispielkombination standortgerechter Laubbaumarten mit abnehmender Endhöhe und Pflanzqualität: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quercus robur/ Acer platanoides, Solitäräume 5 x v., aus extra weitem Stand, Gesamthöhe 400-500cm ▪ Carpinus betulus/ Acer negundo, Hochstamm 4 x v aus extra weitem Stand, STU 20-25cm ▪ Sorbus aucuparia/ Acer campestre, Hochstamm 3 x v aus extra weitem Stand, STU 16-18cm 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	Ca.12 Großbaumpflanzungen Ca.70 m Bauzaun (Bauphase) 50 m Durchlass	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Entwicklungspflege, bei Verlust Ersatzpflanzung notwendig		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V). Das Ersetzen der Leitstruktur während der Bauphase kann nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch in anderer geeigneter Form erfolgen. Aufgrund der Unsicherheit über die Wirkungsprognose muss die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein Monitoring belegt werden, um ggf. Korrekturmaßnahmen (Stärkung alternativer Leitstrukturen ins Jagdgebiet) ergreifen zu können. <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Nutzung des Durchlasses im 1. und 3. Jahr nach der Fertigstellung der Straße. - Nachweis über die Nutzung des Hop-Overs im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung der Straße. Geforderte Nachweise sind durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen und zu dokumentieren und bei Bedarf der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Ergebnisse sind der hNB bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster Zu Maßnahmenkomplex: 4 V, Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 1, 2, und 4: Straßennebenflächen, überwiegend Böschungen		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Alle Biotope, die durch Überbauung betroffen sind. Überwiegend Acker (A11), weiterhin u.a. Gehölzstrukturen (B112-WH00BK), Krautsäume (K11) und Grünland (G11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Minimieren der Attraktivität für Kleinsäuger und des erhöhten Einflugs von Beutegreifern durch flächendeckende Bepflanzung der Böschungen mit besonders im Unterwuchs dichten Gehölzen (mit hohem Anteil an Dornensträuchern).). Auf diese Weise wird auch ein erhöhter Einflug von Beutegreifern wie z.B. der Waldohreule in den Straßenraum vermieden. - Zur Reduzierung der Attraktivität für Ansitzjäger: Keine Pflanzung von Einzelbäumen oder Überhältern, die als Sitzwarten dienen können, und keine Errichtung von Ansitzwarten. - Flächige Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Straucharten (u.a. Hasel, Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel), siehe auch Gestaltungsmaßnahme 8.1 G 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,55 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Entwicklungspflege, ggf. Durchforsten und Entfernen von aufwachsenden Großbäumen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V)		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4 V		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 4.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Brücke Weidleinsweg Zu Maßnahmenkomplex: 4 V, Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 1a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 4, Bauwerk 02 Bau-km 0 + 515		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Acker (A11 und K11) und befestigter Weidleinsweg		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 7m und einer lichten Höhe von 5m. Dadurch entsteht eine kreuzungsfreie Verbindung für die Erholungsnutzung aus dem Ort in die Landschaft. Der siedlungsnaher Kaltluftabfluß kann in gewissem Maß durch die Maßnahme weiterhin erfolgen. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Kleinsäuger kann an dieser Stelle durch Querung unter der Brücke vermindert werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		1 Stck
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

2.3. Ausgleichsmaßnahmen

- Maßnahme 5 A_{CEF} entfällt, ersetzt durch Maßnahme 10 A_{FCS}

Es werden keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität für die Feldvögel mit den Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) für den Feldhamster kombiniert und auf den gleichen Flächen realisiert werden. Diese Maßnahme ist unter 10 A_{FCS} 'Einrichtung und dauerhafte feldhamster- und feldvögel fördernde Bewirtschaftung' beschrieben.

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 5 A_{CEF}
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Feldvögel und weitere Feldfauna		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 5.1 ACEF: Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora 5.2 ACEF: Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) und Feldlerchenfenstern		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 + 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Bezugsraum 4: Im Bereich der Ackerflächen westlich von Rimpar an wenig frequentierten, unbefestigten Wegen.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1B, 1Bo, 1W, 1L, 2B, 3L, 4B, 4H, 4Bo, 4W, 4L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Feldlerche und weitere Feldfauna (u-a- Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Feldhamster) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 1W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle am Weidleinsweg. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks 2B: Betroffenheit der mittel- bis hochwertigen Biotopfunktion durch betriebsbedingte Wirkung 3L: Aufgrund der Blickbeziehung Beeinträchtigung der landschaftsgebundene Erholungsfunktion durch Störwirkung des Straßenbauwerks		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Landkreis Würzburg	5 A_{CEF}
<p>4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung</p> <p>4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln</p> <p>4Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung.</p> <p>4W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle an der Burgstraße durch Verlegung</p> <p>4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks</p> <p>Die Straße bedingt den Verlust von 8 Feldlerchenrevieren durch unmittelbaren Flächenverlust, das Meideverhalten bedingt durch das Verkehrsaufkommen und durch die Dammlage der Straße und den damit neu geschaffenen vertikalen Strukturen. Die Feldlerche dient als Leitart zur Bewertung der Auswirkungen auf die Agrarfauna.</p> <p>Maßnahmenumfang: 4 Ackerrandstreifen von je mindestens 10 m x 100 m</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden und dienen zur Vermeidung der Verbotstatbestände.</p> <p>Die folgenden Maßnahmen werden für die Feldlerche als Leitart beschrieben und sind geeignet den Landschaftsraum so weit zu optimieren, dass mindestens der Revierverslust von 8 Feldlerchenrevieren kompensiert werden kann. Durch die erhöhte Nahrungsverfügbarkeit und die Verbesserung des Lebensraumes profitieren aber auch andere im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn sowie weitere Arten der offenen Agrarlandschaft und auch der Feldhamster.</p> <p>Ziel-Biotop- / Nutzungstyp: A12 Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Mind. 1,04ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5 ACEF		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 5.1 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora Zu Maßnahmenkomplex: 5 ACEF, Feldvögel und weitere Feldfauna		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme Im Bereich der Ackerflächen westlich von Rimpar an wenig frequentierten, unbefestigten Wegen. Geplant sind die Maßnahmen auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Rimpar, Flst.Nr. 3476, 3576, 3984, 4208		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den im Maßnahmenübersichtsplan dargestellten Flächen handelt es sich derzeit um intensiv bewirtschaftete Äcker A11. Es müssen aber nicht genau diese Flächen für die Maßnahme genutzt werden. Wichtig ist die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Lage und zum Ausgangszustand der Flächen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anlage von vier Ackerrandstreifen (mindestens 10 m x 100 m) <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter bzw. verdoppelter Saatreihenabstand (auf ca. 24 bis 50 cm), Alternativ: Verwendung einer reduzierten Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge). • Da das vorhandene Samenpotenzial des Standorts vermutlich nur gering ist, wird eine Kombination mit einer Einsaat von standortheimischem, autochtonen Wildkrautmischungen empfohlen. • In den ersten fünf Jahren wird ein Düngereinsatz vollständig untersagt. Anschließend ist nach Absprache mit der Naturschutzbehörde eine angepasste Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger zulässig. • Verzicht auf Bodenbearbeitung einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung im Zeitraum vom 15.03. bis 31.07. • Die Bewirtschaftung wird durch Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln, auf mechanisch-thermische Unkrautbekämpfung sowie Untersaat und auf Bewässerung sowie durch die stark eingeschränkte Düngung extensiviert. • Hinweis: Wenn sich nach einigen Jahren ein ausreichendes Samenpotenzial aufgebaut hat, kann auf das Einbringen von Wildkraut-Saatgut verzichtet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Mind. 4.000 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5 ACEF		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 5.1 ACEF
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Geeignete Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden im Unternehmensflurbereinigungsverfahren beantragt und sind somit gesichert.-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5 ACEF		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Landkreis Würzburg	5.2 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) und Feldlerchenfenstern Zu Maßnahmenkomplex: 5 ACEF, Feldvögel und weitere Feldfauna		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 + 4		
Lage der Maßnahme Im Bereich der Ackerflächen westlich von Rimpar an wenig frequentierten, unbefestigten Wegen. Feldlerchenfenster min. 25m Abstand zum Feldrand. Geplant sind die Maßnahmen auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Rimpar, Flst.Nr. 3566, 3992, 4078, 4800		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den im Maßnahmenübersichtsplan dargestellten Flächen handelt es sich derzeit um intensiv bewirtschaftete Äcker A11. Es müssen aber nicht genau diese Flächen für die Maßnahme genutzt werden. Wichtig ist die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Lage und zum Ausgangszustand der Flächen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anlage von vier Blühstreifen (Breite 10-12 m) in Kombination mit Getreidestreifen (Breite 5-6 m) und einer Länge von mindestens 100 m. Zur Förderung der Feldlerche sind auf den Streifen je mindestens drei Feldlerchenfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> • Anlage extensiver Blühstreifen: Aussaat mit geeigneter Saatgutmischung aus regionaler Herkunft. Die Saatgutmenge liegt bei etwa 10 kg pro ha. Der Saatzeitpunkt liegt zwischen April und Mai. • Anlage eines benachbarten Getreidestreifens mit Ernteverzicht: Feldfrucht: alle Getreidearten außer Mais; für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse - Lößlehmböden mindestens Bodenwert 60; Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10. • Anlage der Feldlerchenfenster (je min 20m²) in min. 25m Abstand zum Feldrand. • Verzicht auf Bodenbearbeitung einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung im Zeitraum vom 15.03. bis 31.07. • Im Rahmen von Pflegemaßnahmen sollten jeweils mindestens 30 % der Blühstreifen als Rückzugsmöglichkeit für Vogel- und Tierarten bestehen bleiben. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		Mind. 6.400 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
dauerhaft		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5 ACEF		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 5.2 A_{CEF}
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Geeignete Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden im Unternehmensflurbereinigungsverfahren beantragt und sind somit gesichert.-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 6 A_{FCS}
Bezeichnung der Maßnahme Aufhängen von Fledermauskästen Aufstellen von 2 Höhlenabschnitten gefällter Bäume 2 Biotopbäume aus der Nutzung nehmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a		
Lage der Maßnahme Bezugsraum 1: Judengraben / u. angrenzender Wald gem. Abstimmung UNB		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Feldhamster <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Fledermausarten		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse Eine Quartiernutzung zweier vom Eingriff betroffenen Bäume kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die beiden Bäume verfügen über geeignete Habitate, eine gültige Klärung kann aufgrund der Lage der potenziellen Quartiere in großer Höhe nur durch Beklettern der Bäume erzielt werden. Zudem sollte dies zeitnah zur Realisierung der Maßnahme erfolgen, um den aktuellen Stand einer Quartiernutzung erfassen zu können. Die Vermeidung von Konflikten bei der Fällung der pot. Quartierbäumen ist bereits in Maßnahme 2.2 V beschrieben.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Es handelt sich um die Mesophile Hecke B112-WH00BK im Bezugsraum Judengraben (sowie Waldflächen).		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Da für das Bauvorhaben eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss, sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten (hier: Fledermausarten) notwendig. Als Ersatz für den Verlust von zwei Quartierbäumen sind insgesamt mindestens vier Fledermauskästen an Bäumen in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen, werden Maßnahmen im Verhältnis 1:1:1 notwendig, wenn eine Quartiernutzung bzw. Quartierseignung nicht fachgutachterlich durch Beklettern der Bäume vor der Fällung ausgeschlossen werden kann:		
<ul style="list-style-type: none"> - je Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an andere Bäume anbinden - je ein Biotopbaum im nahegelegenen Wald aus der Nutzung nehmen - je ein Fledermauskasten aufhängen 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 6 A_{FCS}
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme, Artenschutz Fledermaus:</p> <p>Es sind Kästen verschiedener Bauart zu wählen (z. B. Schwegler FN2, Spaltenkästen). Es können Kästen verschiedener Bauart gewählt werden. Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein zusätzlicher Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens besteht. Sie sollten in der Nähe des Eingriffs, also im Bereich des Judengrabens aufgehängt werden. Die genaue Wahl der Standorte und des Kastentyps muss durch eine fachkundige Person oder in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Kästen sind jährlich im Juli/August von fachkundigen Personen auf Bestand zu prüfen und zu reinigen. Außerdem sind Stammportionen der gefällten Bäume mit geeigneten Habitaten (Baumhöhlen etc.) an verbleibenden Bäumen in der Nachbarschaft anzubringen.</p> <p>Kombination der Maßnahme mit folgenden Maßnahmen gemeinsam mit der UNB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhlenabschnitte gefälltter Bäume (min 4m lang) an andere Bäume anbinden im Ersatz 1:1 - jeweils 1 Biotopbaum im angrenzenden Wald aus der Nutzung nehmen, in Abstimmung mit der UNB <p>Konkretisierung und Aktualisierung: Kompensation:</p> <p>1. Abschnitte des gefälltten Baumes mit Quartiersstrukturen an andere Bäume anbinden.</p> <p><i>Hinweise zum Anbinden von Baumabschnitten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangig Baumstämme mit mehreren Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten) bergen und anbringen. - Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der "Schnittstellen" (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung. - Beim Wiederaufstellen der Bäume unbedingt oben/ unten berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb entsprechende Markierung der Baumabschnitte vor der Fällung durch die Umweltbaubegleitung. - Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnittes in 3-4m Höhe befinden. - Die Quartiersausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum "Trägerbaum" zeigen. - Abdeckung als Regenablauf oben drauf, um die Verrottung zu verzögern. - Ausführungszeit: Die Bäume sind vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnittes, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens zwei Nächte vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartiersein- oder ausgängen), damit in den Quartieren vorhandene Tiere diese selbständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen. <p>2. Einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen.</p> <p><i>Hinweise zum aus der Nutzung nehmen von Bäumen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzfachlich wertvolle Bäume (Biotopbäume) sind im Umfeld um die gefälltten Bäume (i.d.R. im Radius von 1.000m) in vergleichbaren Habitaten dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Totholzäste ab einem Durchmesser von 10cm sind zu schonen. - Abstimmung der Bäume mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) - Die Bäume sind zu nummerieren und auf geeignete Weise zu markieren, so dass ihre Bedeutung als Kompensationsmaßnahme (nicht fällen) deutlich wird. - Die Bäume sind per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten und Nummern der Bäume ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten. - Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maß- 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 6 A_{FCS}
<p>nahmenbeginn erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Idealerweise sollten bei mehreren betroffenen Quartierbäumen zusammenhängende Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Einzelne Biotopbäume können aus Sicherheitsgründen oft nicht erhalten werden, wenn Arbeiten, insbesondere Holzernte, im Umfeld stattfinden (Gefahr für die Bewirtschafter). <p>3. Einen Fledermauskasten aufhängen:</p> <p><i>Hinweise zu den Fledermauskästen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Kästen in Abhängigkeit von der verloren gehenden Struktur (Fledermausrundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten). Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch Fledermäuse zu erzielen. - Einmal jährlich im (Spät-) Sommer/ Herbst Kontrolle (vgl. unten) und bei Bedarf fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen. - Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich im Juni/ Juli (Flachkästen, Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/ Anfang September (Rundkästen) auf Besatz zu kontrollieren. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, der Bericht ist jährlich bis zum 30.11. der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung Unterfranken vorzulegen. - Ausführungszeit: Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen. <p>Es sind grundsätzlich alle drei Arten der Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen in begründeten Einzelfällen nachweislich nur z.T. ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde dementsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird in keinem Fall als ausreichend angesehen.</p> <p>Es bietet sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld der Kästen/ Stammabschnitte/ aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet wird, dass eine völlige Freistellung des Ersatzquartiers vermieden wird.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	4 Kästen, 2 Höhlenabschnitte min 4m, 2 Biotopbäume	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)	dauerhaft-	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)	-	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt durch eine fach- und ortskundige Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 7 AFCS
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 7.1 AFCS: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung 7.2 AFCS: Ernteverzichtstreifen in Getreide		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 + 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Lage innerhalb des Teilvorkommens westlich von Rimpar.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1B, 1Bo, 1W, 1L, 2B, 3L, 4B, 4H, 4Bo, 4W, 4L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Feldlerche und weitere Feldfauna <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Feldhamster		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 1W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle am Weidleinsweg. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks 2B: Betroffenheit der mittel- bis hochwertigen Biotopfunktion durch betriebsbedingte Wirkung 3L: Aufgrund der Blickbeziehung Beeinträchtigung der landschaftsgebundene Erholungsfunktion durch Störwirkung des Straßenbauwerks 4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln 4Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 4W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle an der Burgstraße durch Verlegung 4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+905	Landkreis Würzburg	7 AFCS
<p>Der Lebensraumverlust für den Feldhamster beträgt 5,88 ha auf Ackerflächen mit geeigneten Bodenverhältnissen. Maßnahmenumfang mindestens 50 % des Lebensraumverlustes. Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche mit Lößlehm Boden) durch das Vorhaben ca. 5,88 ha beträgt, sind 2,94 ha feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.</p> <p>Zusätzlich sind für die Isolation des pot. Lebensraums zwischen geplanter Ortslage und Straße in diesem Bereich 3 Ernteverzichtstreifen in Getreide anzulegen.</p> <p>Auf eine Definition von angestrebten Bestandsdichten muss in dem nur sehr sporadisch besiedelten Gebiet verzichtet werden.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Da für das Bauvorhaben eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss, sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten (hier: Feldhamster) notwendig.</p> <p>Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet.</p> <p>Ziel der Einrichtung und dauerhaften feldhamsterfördernden Bewirtschaftung (7.1 AFCS) ist eine deutliche Optimierung der Habitatausstattung auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Fläche. Die Ernteverzichtstreifen in Getreide (7.2 AFCS) dienen der Kompensation für die Isolation der Restfläche zwischen Straße und Ortslage für den Feldhamster.</p> <p>Von der Maßnahme sollen auch weitere Arten der Agrarlandschaft profitieren, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, weitere Feldvögel und Feldhase. Die Maßnahme 7.1 AFCS soll auch zumindest teilweise für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung dienen. Daher soll die Förderung von Ackerwildkräutern (standortheimische Segetalflora) integraler Bestandteil der Maßnahme sein. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Anlage der Blühstreifen sowie auf die Getreidestreifen.</p> <p>Ziel-Biotop- / Nutzungstyp für ca. ein Drittel der Fläche: A12 Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Mind. 3,12 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7 AFCS		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 7.1 AFCS
Bezeichnung der Maßnahme Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung Zu Maßnahmenkomplex: 7 AFCS Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme Lage innerhalb des Teilvorkommens westlich von Rimpar. Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche. Als Richtlinie dafür können die Angaben zu erforderlichen Abständen im Feldhamsterhilfsprogramm des LfU (2012) herangezogen werden. Von den Angaben kann jedoch unter Umständen abgewichen werden, ggf. sind Schutzeinrichtungen notwendig: <ul style="list-style-type: none"> – zu Wohngebieten ca. 250 m – zu Straßen stark befahren ca. 250 m, wenig befahren ca. 100 m – zu Gebäuden im Außenbereich, bewohnt ca. 250 m, unbewohnt ca. 100 m – zu Wäldern, Hecken und Feldgehölzen ca. 250 m Geplant sind die Maßnahmen auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Rimpar, Flst.Nr. 3892, 4904		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Ausgleichsfläche muss neben den beschriebenen Bedingungen zur Lage einen Lößlehm Boden mit Bodenwerten von 65 und höher aufweisen. Bei den im Maßnahmenübersichtsplan dargestellten Flächen handelt es sich derzeit um intensiv bewirtschaftete Äcker A11. Es müssen aber nicht genau diese Flächen für die Maßnahme genutzt werden. Wichtig ist die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Lage und zum Ausgangszustand der Flächen.		
Ausführung der Maßnahme		
Bewirtschaftungskonzept: streifenförmiger Mischanbau Blühstreifen/Luzerne/Getreide Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche orientiert sich an einem in Absprache mit der Regierung von Unterfranken 2014 entwickelten Bewirtschaftungskonzept. Es werden folgende Bewirtschaftungsaufgaben festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Schonende, ausschließlich konservative Bodenbearbeitung, d.h. keine tiefgründige wendende Bodenbearbeitung, flache wendende Bodenbearbeitung erst ab 15.10. • Ganzjähriger Verzicht auf Rodentizide sowie Insektizide und Wachstumsregulatoren. Eingeschränkter Herbizideinsatz – nur bei Auftreten von Problemunkräutern wie Acker-Kratzdistel, Kletten-Labkraut möglich. • Keine Düngung (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist eine begrenzte Erhaltungsdüngung zulässig) • Keine Bewässerung • Feldarbeit – insbesondere Ernte – darf nur am Tag durchgeführt werden (nicht in der Dämmerung oder nachts). 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7 AFCS		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 905	Landkreis Würzburg	7.1 AFCS
<ul style="list-style-type: none"> • Mischanbau von Luzerne, Getreide (kein Mais) und Ansaat von Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (à 10 bis 12 m Breite, alle etwa gleich breit). <ul style="list-style-type: none"> – Mähen der Luzerne mit Abtransport des Mähguts, sobald die benachbarten Getreidestreifen eine Höhe von ca. 20 cm erreicht haben. Die Luzerne sollte zwischen dem 01.06. und 15.06. erstmals geschnitten werden (nicht im Ansaatjahr), der letzte Schnitt muss vor dem 01.09. erfolgen. – Ernteverzicht der Getreidestreifen auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich. – Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne-Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein. – Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen. – Ein Umbruch der gemulchten Getreidestreifen ist jährlich nach dem 15.10. möglich. – Anlage von Blühstreifen: Ansaat mit regionaler Saatgutmischung, die für mehrjährigen Anbau geeignet ist. Einbezug in den Fruchtwechsel auf der Fläche, auch um Bodenmüdigkeit durch Luzerne zu vermeiden. <p>Berücksichtigung artspezifischer Anforderungen der Feldvögel</p> <p>Von der Maßnahme profitieren auch weitere Arten der Agrarlandschaft, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, weitere Feldvögel und Feldhase. Zur Förderung der Feldlerche sind Offenstellen („Feldlerchenfenstern“) zu integrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von sind mindestens 8 Offenstellen in den Getreidestreifen (je min 20 m²) einzubauen. Die Feldlerchenfenster sind in jedem Jahr neu anzulegen in mindestens 25 m zum Feldrand und möglichst großem Abstand zur Fahrgasse. <p>Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen - Förderung der Segetalflora</p> <p>Die Maßnahme soll auch zumindest teilweise für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung dienen. Daher soll die Förderung von Ackerswildkräutern (standortheimische Segetalflora) integraler Bestandteil der Maßnahme sein. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Anlage der Blühstreifen sowie auf die Getreidestreifen. Für eine Anrechenbarkeit dieser beiden Elemente der hamsterfördernden Bewirtschaftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blühstreifen: keine Zusatzvoraussetzungen - wie beschrieben. • Anlage Getreidestreifen: Erweiterter bzw. verdoppelter Saatreihenabstand (auf ca. 24 bis 50 cm), Alternativ: Verwendung einer reduzierten Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge). Da das vorhandene Samenpotenzial des Standorts vermutlich nur gering ist, wird eine Kombination mit einer Einsaat von standortheimischen, autochthonen Wildkrautmischungen empfohlen. (Weitere Details siehe 5.1 ACEF: Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora). 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,94 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Geeignete Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden im Unternehmensflurbereinigerungsverfahren beantragt und sind somit gesichert.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Bauleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7 AFCS		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 7.2 AFCS
Bezeichnung der Maßnahme Ernteverzichtstreifen in Getreide Zu Maßnahmenkomplex: 7 AFCS Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Ackerflächen westlich von Rimpar zwischen Ortslage und geplanter Straße, welche die geforderten Bedingungen erfüllen.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Ausgleichsfläche muss für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse aufweisen, d.h. einen Lößlehmboden mit Bodenwerten von 65 und höher. Die angebaute Feldfrucht des Ackers kommen alle Getreidearten, außer Mais in Frage. Wichtig ist die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Lage und zum Ausgangszustand der Flächen. Die Auswahl der Flurstücke für die Anlage der Streifen kann an die Fruchtfolge angepasst werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Kompensation für die Isolation der Restfläche zwischen Straße und Ortslage für den Feldhamster sind mindestens drei Ernteverzichtstreifen in diesem Raum anzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Ernteverzicht auf mindestens 100 m Länge und 5-6 m Breite. • Feldfrucht: alle Getreidearten außer Mais; für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse - Lößlehmböden mindestens Bodenwert 60; Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10. • Lage der Streifen kann an die Fruchtfolge angepasst werden 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1.800 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Dauerhaft. Sollte die geplante gemeindliche Entwicklung des Marktes Rimpar durch Wohn- oder Gewerbegebiete auf dieser Restfläche realisiert werden mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Auflagen, inkl. einer Kompensation des Verlustes an Feldhamsterlebensraum durch Überbauung, so erlischt die Ausgleichserfordernis für den Isolations-effekt durch den Straßenbau. Die Maßnahme 7.2 AFCS kann dann beendet und durch Artenschutzmaßnahmen ersetzt werden, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7 AFCS		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+ 905	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 7.2 AFCS
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Auf geeigneten Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, erfolgt die Sicherung der Maßnahme durch vertragliche Bindung.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 10 A_{FCS} (ersetzt 5 A_{CEF} und 7 A_{FCS})
Bezeichnung der Maßnahme Einrichtung und dauerhafte feldhamster- und feldvögel fördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2a, 4a		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme befindet sich auf den Flurstücken gem. Unterlage 9.2 Blatt 4a. Lage innerhalb des Teilvorkommens westlich, südlich und östlich von Rimpar, davon knapp 2/3 des Bedarfs innerhalb des betroffenen Teilvorkommens westlich von Rimpar, etwa 4 ha werden im benachbarten Teilvorkommen „Rimpar-Maidbronn – Würzburg-Versbach“ östlich von Maidbronn erbracht. Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche: – Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche. zu Wohngebieten ca. 100 m – zu Straßen stark befahren über 10.000 KFZ/d ca. 250 m, – zu Wäldern ca. 100 m – Streifen nicht in Nachbarschaft längs von Hecken Geplant sind die Maßnahmen auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Rimpar, Flst.Nr. 3991, 3992, 4048, 4180, 4181, 4181/1, sowie auf Gemarkung Rimpar Maidbronn Flst.Nr. 378,378/1, 378/2.		
Begründung der Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1B, 1Bo, 1W, 1L, 2B, 3L, 4B, 4H, 4Bo, 4W, 4L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Feldhamster und Feldvögel		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 1W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle am Weidleinsweg. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks 2B: Betroffenheit der mittel- bis hochwertigen Biotopfunktion durch betriebsbedingte Wirkung 3L: Aufgrund der Blickbeziehung Beeinträchtigung der landschaftsgebundene Erholungsfunktion durch Störwirkung des Straßenbauwerks		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 10 A_{FCS} (ersetzt 5 A_{CEF} und 7 A_{FCS})
<p>4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung</p> <p>4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln</p> <p>4Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung.</p> <p>4W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle an der Burgstraße durch Verlegung</p> <p>4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks</p> <p><i>Verlust und Beeinträchtigung der flächenbezogen bewertbaren Merkmale des Schutzguts Arten- und Lebensräume (§5 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BayKompV)</i></p> <p>Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche mit Lößlehm Boden) durch das Vorhaben ca. 5,88 ha beträgt, sind 2,94 ha feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.</p> <p>Zusätzlich ergibt sich aus der Isolation von 15,5 ha hochwertiger Ackerfläche zwischen Straße und Ortslage, die potenziell von Feldhamstern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können, und 3,2 ha eingeschränkt geeigneter Ackerfläche ein weiterer Ausgleichsbedarf von etwa 8 ha, so dass insgesamt mindestens 11 ha zur Kompensation der Eingriffsfolgen notwendig werden. Auf eine Definition von angestrebten Bestandsdichten muss in dem nur sehr sporadisch besiedelten Gebiet verzichtet werden.</p> <p>Die Straße bedingt zudem den Verlust von 8 Feldlerchen und 2 Rebhuhnrevieren durch unmittelbaren Flächenverlust, das Meideverhalten bedingt durch das Verkehrsaufkommen und durch die Dammlage der Straße und den damit neu geschaffenen vertikalen Strukturen. Die Feldlerche dient als Leitart zur Bewertung der Auswirkungen auf die Agrarfauna</p>		
<p>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</p> <p>Die Ausgleichsfläche muss neben den beschriebenen Bedingungen zur Lage einen Lößlehm Boden mit Bodenwerten von 65 und höher aufweisen.</p> <p>Bei den im Maßnahmenübersichtsplan dargestellten Flächen handelt es sich derzeit um intensiv bewirtschaftete Äcker A11. Gegebenenfalls ist eine Anpassung der Lage der Flächen im Rahmen des Verfahrens möglich, wenn die beschriebenen Bedingungen weiterhin erfüllt werden.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Da für das Bauvorhaben eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss, sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten (hier: Feldhamster und Feldvögel) notwendig.</p> <p>Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters und der Feldvögel ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel der Einrichtung und dauerhaften feldhamster- und feldvögel-fördernden Bewirtschaftung ist eine deutliche Optimierung der Habitatausstattung auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Fläche.</p> <p>Die Maßnahmen sind zudem geeignet den Landschaftsraum so weit zu optimieren, dass mindestens der Revierverlust von 8 Feldlerchen- und 2 Rebhuhnrevieren kompensiert werden kann. Durch die erhöhte Nahrungsvorgängbarkeit und die Verbesserung des Lebensraumes profitieren aber auch andere im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie die Wiesenschafstelze sowie weitere Arten der offenen Agrarlandschaft, wie der Feldhase.</p> <p>Die Maßnahme soll auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung dienen. Daher soll die Förderung von Ackerwildkräutern (standortheimische Segetalflora) integraler Bestandteil der Maßnahme sein. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Anlage der Blühstreifen sowie auf die Getreidestreifen.</p> <p>Ziel-Biotop- / Nutzungstyp für zwei Drittel der Fläche: A12 Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation, gezielte Brache, Ernteverzicht Getreidebrache z.T. wie A2 möglich.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 10 A_{FCS} (ersetzt 5 A_{CEF} und 7 A_{FCS})
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bewirtschaftungskonzept: streifenförmiger Mischanbau Blühstreifen/Luzerne/Getreide („3-Streifen-Modell“) Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem derzeitigen Stand der Praxis, kann aber gegebenenfalls nach neuen Erkenntnissen modifiziert werden: Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen, Winter- und Sommergetreide (kein Mais) werden als Streifen angelegt. Die Streifen sollen ca. 12 m und müssen mindestens 5 m breit (Blühstreifen mindestens 10 m breit) sein. Sie sollen möglichst gleich groß sein und nebeneinander liegen. Die Vorgewender können zu einfacheren Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden. Es müssen jedes Jahr Streifen von Sommergetreide vorhanden sein (präferiert u. a. von der Feldlerche). - Ansaat der Luzerne muss bereits im Vorjahr (vor der „Inbetriebnahme“) als Untersaat angelegt und anschließend drei Hauptnutzungsjahre lang stehen gelassen werden. - Der Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen. - Ansaat der Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand. Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidestreifen. Teilernte der Streifen bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm möglich. 1.1 Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen. 1.2 Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Es ist neben Wintergetreide auch Sommergetreide (Zielart Feldlerche) gleich-zeitig in etwa auf gleich vielen Streifen anzubauen. Der Anbau von Mais ist nicht zu-lässig. Nachfolgendes Luzerne-Gras soll als Untersaat unter Getreide gesät werden. 1.3 Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen. 1.4 Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgut-menge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen be-stands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpf-schnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen. 1.5 Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentizi-den, Insektiziden, Herbi-ziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperr-frist im Winter-ausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht. 1.6 Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Wit-terung) ist nach Rück-sprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 10 A_{FCS} (ersetzt 5 A_{CEF} und 7 A_{FCS})
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		11,0 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhaft		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege und Unterhaltung ist Teil der Maßnahme, siehe Beschreibung der Maßnahme.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Monitoring Feldhamster: Monitoring der Sommerbaue im 1,2,5,10,15 und 20. Jahr nach Herstellung der FCS-Fläche ohne Zielvorgabe. Feldvögel: jeweils drei Durchgängen im 1., 2. und 5. Jahr nach Herstellung der Flächen. Der Erfolg der Maßnahme ist gutachterlich darzulegen. Sollte sich kein Erfolg abzeichnen, sind Anpassungen vorzunehmen. Bis zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken über die Ausführung und die Ergebnisse des Monitorings und außerhalb der Monitoringjahre eine Fotodokumentation zu übermitteln.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 8 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung der Flächen am Dürrbach <i>(Hinweis: Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach in Bearbeitung: Die Entwicklung u. Aufwertung der Fläche erfolgt gem. Abstimmung mit dem Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach bzw. einem Ökokonto. Planungen und zusätzliche Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzepts, z.B. zur ökologischen Verbesserung des Dürrbachs bzw. zur Verbesserung der Hochwasserretention sind auf der Ausgleichsfläche möglich).</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3a		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme befindet sich auf drei Flurstücken am Dürrbach, auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Güntersleben, zwischen Güntersleben und Gramschatz: Flst. Nr. 7813, 7817, 7822		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1B, 1Bo, 1W, 1L, 2B, 4B, 4Bo, 4W, 4L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1B: Betroffenheit der Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 1Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 1W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle am Weidleinsweg. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks 2B: Betroffenheit der mittel- bis hochwertigen Biotopfunktion durch betriebsbedingte Wirkung 4B: Betroffenheit der überwiegend geringwertigen Biotopfunktion durch Verlust, Überbauung und betriebsbedingte Wirkung 4Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 4W: Betroffenheit durch Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung, bauzeitl. Beeinträchtigung der Quelle an der Burgstraße durch Verlegung 4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Straßenbauwerks Verlust und Beeinträchtigung der flächenbezogen bewertbaren Merkmale des Schutzguts Arten- und Lebensräume (§5 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BayKompV)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Bei den im Maßnahmenplan dargestellten Flächen handelt es sich bei den drei Flurstücken derzeit um intensiv bewirtschaftete Äcker A11. Am Waldrand gibt es kleine Bereiche die den Buchenwäldern basenreicher Standorte L242-9130 zuzuordnen sind. Diese bleiben erhalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 8 A
Zielkonzeption der Maßnahme Die Aufwertung zu höherwertigen Biotop- und Nutzungstypen dieser Maßnahme stellt den größten Anteil des gesamten Kompensationsumfangs für das Schutzgut Arten- und Lebensräume in Wertpunkten dar. Weiterhin dient die dauerhafte Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität dieser Flächen auch einer Verbesserung der Bodenfunktion und Verminderung des Schadstoffeintrags ins Grundwasser und ins Oberflächengewässer Dürrbach. Die Anlage eines Gewässerrandstreifens (Ufersaum) trägt auch zur vorgenannten Verbesserung bei und läßt die Entwicklung einer typischen gewässerbegleitenden Flora und Fauna zu. Die Erhöhung des Struktureichtums der Flächen durch Waldrand, Waldsaum und Ufersaum dient weiterhin einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Attraktivität der Landschaft zur Erholungsnutzung. Hinweis: Ziel-Biotop-/ Nutzungstypen: W 12 Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte G 121 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland K 132 Artenreiche Säume und Staudenflure frischer bis mäßig trockener Standorte		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Dürrbach und Gramschatzer Wald wird durch die Maßnahme überwiegend in extensives Grünland umgewandelt. Weiterhin wird Waldrand, Waldsaum und Ufersaum (Gewässerrandstreifen) in geeigneten Bereichen entwickelt. W12 : In Bereichen nicht vorhandener Arten des Waldmantels vor dem angrenzenden Wald ist eine Anpflanzung von Straucharten der Waldmantelgesellschaft vorzunehmen. Bei vorhandenen Arten der Waldmantelgesellschaft kann die Ausdehnung auf die vorgesehene Breite von 12 bis 20m durch Sukzession entwickelt werden. G212 : Anlage von Grünland durch Ansaat von RSM Regio, Grundmischung Frischwiese 70% Gräser, 30 % Kräuter. Extensivpflege durch Mahd und Abtransport des Mahdguts. K132 : -Ansaat von RSM Regio, Ufermischung für hochstaudenreiche Feuchtwiese mit reduzierter Saatgutmenge, als Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5m. Ansaat von Waldsaum mit reduzierter Saatgutmenge, angrenzend und verzahnt mit dem Bereich Waldmantel W12. Aus dem im Osten angrenzenden Wald gibt es kleinflächig hochwertige Bestandsbiotope von Buchenwald auf basenreichen Standorten, welche sich auf die Ausgleichsfläche erstrecken. Diese bleiben erhalten und werden in der Darstellung des Kompensationsumfangs (Unterlage 9.4 Teil 2) ohne Aufwertung dargestellt.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		2,6 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV): Eigentum der Gemeinde Rimpar		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Waldmantel : Ggf. punktuelle Pflegemaßnahmen, welche alle 3 Jahre festgelegt werden Grünland : Extensivpflege durch Mahd (1-2 schürig) mit spätem ersten Schnitt und Abtransport des Mahdguts. Ufersaum Pflege durch Mahd 1 x jährlich, Abtransport des Mahdguts Waldsaum Pflege durch abschnittsweise Mahd max. 1 x jährlich, ggf. nur alle 3 Jahre, Abtransport des Mahdguts		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsplanung und -kontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

2.4. Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltung der Straßennebenflächen, Einbin- dung in die Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 9.1 G: Dichte Bepflanzung der Straßenböschungen mit Sträuchern 9.2 G: Begrünung der Straßenböschungen mit Landschaftsrasen 9.3 G: Gestaltung von Straßennebenflächen als blütenreiches Extensivgrünland, teilweise mit Einzelgehölzen 9.4 G: naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Absetzbe- cken unter Beachtung der RAS-Ew		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Straßennebenflächen der geplanten Neubautrasse.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1H, 1Bo, 1K, 1L, 2H, 3L, 4H, 4Bo, 4K, 4L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum und erhöhtes Kollisionsrisiko für Fleder- mäusen. 1Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 1K: Betroffenheit durch Verminderung der Frischluftentstehung durch Versiegelung von Gehölzflächen. 1L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Stra- ßenbauwerks 2H: Betroffenheit durch potentielle Beeinträchtigung von Lebensraum 3L: Aufgrund der Blickbeziehung Beeinträchtigung der landschaftsgebundene Erholungsfunktion durch Störwir- kung des Straßenbauwerks 4H: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum, im Wesentlichen des Feldhamsters, von Fledermäusen, von Feldvögeln und Greifvögeln 4Bo: Betroffenheit durch Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktion durch Versiegelung. 4K: Betroffenheit durch Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und geringe Einschränkung des siedlungsnahen Kaltluftabflusses. 4L: Betroffenheit durch Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Barrierewirkung des Stra- ßenbauwerks Maßnahmenumfang: alle Straßennebenflächen		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9 G
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Die Gestaltung des Straßenraumes soll, in Verbindung mit der Gestaltung der Regenrückhaltebecken, eine Einbindung des Straßenbauwerks und des darauf stattfindenden Verkehrs in die umgebende Landschaft bewirken. Durch die Gestaltung soll die Attraktivität für Kleinsäuger und damit auch für Greifvögel möglichst gering gehalten werden. Bei Gehölzpflanzungen sind die Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit (Beachtung von Mindestabständen zum Fahrbahnrand und freizuhalten Sichtungsfelder) zu berücksichtigen. Von Gehölzpflanzung freizuhalten Flächen werden größtenteils mit Landschaftsrassen angesät, um hier einen möglichst wenig attraktiven Lebensraum zu bieten.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme		gesamt 5,07 ha ²

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Dichte Bepflanzung der Straßenböschungen mit Sträuchern Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Gestaltung von Straßenebenenflächen, Einbindung in die Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und oberhalb Regenrückhaltebecken.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Vor Herstellung des Bauwerks überwiegend Acker A11.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Aus den Hinweisen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.1.3) ergeben sich zu beachtende, art-spezifische Anforderungen an die Gestaltungsmaßnahmen. Neben den beiden anzulegenden Hop-Over (4.1 V und 4.2 V) bestimmt die flächige Gehölzpflanzung (4.3 V) die Gestaltung der Straßenebenenflächen. Großflächige dichte Gehölzpflanzungen aus Sträuchern (ohne Bäume) in allen Böschungsbereichen (siehe auch Maßnahme 4.3 V), wo keine Sichtfelder freizuhalten sind, sollen Kleinsäuger (auch Feldhamster) und damit auch Greifvögel von der Straße fernhalten. Weiterhin soll die visuelle Wahrnehmung der Dammböschungen oder des Brückenbauwerks dadurch minimiert werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,55 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden im Unternehmensflurbereinigungsverfahren beantragt.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Entwicklungspflege, ggf. Durchforsten und Entfernen von aufwachsenden Großbäumen..		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsplanung und -kontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Begrünung der Straßenböschung mit Landschaftsrasen Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Gestaltung von Straßennebenflächen, Einbindung in die Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen im Bereich freizuhaltender Sichtflächen und Bankette.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Vor Herstellung des Bauwerks überwiegend Acker A11.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Böschungflächen, welche aufgrund von freizuhaltenden Sichtfeldern nicht als Gehölzflächen angelegt werden, werden mit der Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräuteranteil angelegt. - Ansaat mit Landschaftsrasenmischung RSM 7.1.2 - Einsaat der Straßenbankettflächen mit salzverträglicher Rasenmischung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,30 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Extensive Pflege durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsplanung und -kontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltung von Straßennebenflächen als blütenreiches Extensivgrünland, teilweise mit Einzelgehölzen Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Gestaltung von Straßennebenflächen, Einbindung in die Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Kreisverkehre und Nebenflächen, welche nicht Gehölzpflanzung oder Landschaftsrasen sind.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Vor Herstellung des Bauwerks überwiegend Acker A11.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Im Plan eingezeichnete Bereiche der neu zu gestaltenden Verkehrsnebenflächen werden als blütenreiches Extensivgrünland angelegt, teilweise mit Solitärgehölzen (z.B. Kreisverkehrmitte). - Ansaat mit mehrjähriger Wiesenmischung - Pflanzung standortgerechter Solitärsträucher		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		5.900 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Extensive Pflege durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes, je nach Standzeit Umbruch und Neuansaat		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsplanung und -kontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
Projektbezeichnung Neubau Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899 (905) (inkl. Anbindung St 2294 u. WÜ 3)	Vorhabenträger Landkreis Würzburg	Maßnahmen-Nr. 9.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Absetzbecken und Beachtung der Ras-Ew Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Gestaltung von Straßennebenflächen, Einbindung in die Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a		
Lage der Maßnahme Regenrückhaltebecken, Regenrückhalte- und Klärbecken, sowie und Absetzbecken des Straßenbauwerks		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Vor Herstellung des Bauwerks überwiegend Acker A11.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Regenrückhaltebecken wird das technische Bauwerk in die umgebende Landschaft visuell integriert. Eine flächige Gehölzpflanzung oberhalb des Beckens (9.1 G), wo dies möglich ist, ergänzt diese Wirkung. Die Böschungen werden baggerau ausgebildet und durch Ansaat begrünt. Die Rückhaltebecken erhalten durch Bodenmodellierung bereichsweise Flachwasserzonen. - natürliche Ausformung des Uferrandes - Einsaat der Freiflächen mit Regel-Saatgutmischung RSM 7.3.1 für Feuchtlagen - Extensive Pflege durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		6.300 m² 3.940 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Extensive Pflege durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes 1 x jährlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsplanung und -kontrolle erfolgt unter einer fach- und ortskundigen ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme 1.2 V) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.		